



Zi-Analyse: Ohne Beteiligung der Praxen droht „Impfstau“ schon im März

Die Impfkampagne gegen das Coronavirus nimmt immer mehr an Fahrt auf. Doch sollte das Impfen nicht zügig flächendeckend auf die vertragsärztlichen Praxen ausgeweitet werden, könnten schon bald Millionen Impfdosen liegenbleiben. Das geht aus einer wissenschaftlichen Analyse des Zentralinstituts für die kassenärztliche Versorgung (Zi) im Auftrag des Bundesgesundheitsministeriums hervor, bei der Impfszenarien modelliert wurden. Laut Zi könnte es bereits im März zu einem „Impfstau“ kommen – wenn die von der Bundesregierung avisierten Impfstoffmengen wie erwartet geliefert und weiterhin nur in den Impfzentren verabreicht werden.

Arztpraxen schnellstmöglich nutzen

Bleiben die Praxen außen vor, rechnen die Wissenschaftler ab Mai mit mindestens drei Millionen und ab Juli mit rund 7,5 Millionen nicht verimpften Dosen pro Woche. „Das Impfen in den Haus- und Facharztpraxen ist der einfachste Weg, viele Menschen zu impfen. In den ersten drei Quartalen in 2020 wurden dort 3,5 Millionen Pneumokokken- und Influenza-Impfungen verabreicht. Wer, wenn nicht die Niedergelassenen, könnten auch die Mammutaufgabe der Corona-Schutzimpfungen stemmen?“, sagt Dr. med. Frank Bergmann, Vorstandsvorsitzender der KV Nordrhein.

Zi: Eine Million Impfungen pro Tag in den Praxen möglich

Laut Zi-Modellierung ist von gut 50.000 Praxen auszugehen, die im Schnitt 20 Corona-Impfungen am Tag vornehmen könnten – das wären insgesamt eine Million Impfungen am Tag. Die Kapazität der rund 400 Impfzentren wird aktuell lediglich auf 1,4 Millionen Impfungen pro Woche (200.000 täglich) geschätzt. „Selbst wenn diese um 50 Prozent auf 2,1 Millionen Impfungen (300.000 täglich) gesteigert werden könnte, würde die Durchimpfung der Bevölkerung etwa 450 Tage in Anspruch nehmen und wäre somit nicht bis Ende September 2021 zu schaffen“, erläuterte Zi-Vorstandsvorsitzender Dr. Dominik von Stillfried.

Wie das Impfen in den Praxen logistisch umgesetzt werden kann, hat die Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände, die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) und der Bundesverband des Pharmazeutischen Großhandels jüngst in einem Konzept skizziert. Die Auslieferung der COVID-19-Impfstoffe an die Arztpraxen könnten demnach der Pharma-Großhandel und die Apotheken übernehmen. Als zentrales Element müsse dafür aber ein festgelegter Prozess mit zeitlich vorgegebenen Fristen etabliert und exakt eingehalten werden.

Bevor es jedoch in den Praxen mit dem Impfen losgehen kann, müssen die Rahmenbedingungen z. B. zur Vergütung der Beratung, Impfung und Dokumentation über eine Rechtsverordnung des Bundesgesundheitsministeriums geregelt werden. Dazu laufen laut KBV derzeit Gespräche.



Präsentation des Zi: Modellierung von Impfszenarien (PDF, 1,0 MB)





Neue Impfverordnung: Grundschullehrer und Erzieher jetzt in Gruppe 2

Das Bundesgesundheitsministerium hat die Corona-Impfverordnung (CoronaImpfV) erneut überarbeitet. Sie ist heute in Kraft getreten. Die Anpassung betrifft Personen, die in Kinderbetreuungseinrichtungen, in der Kindertagespflege sowie an Grund- und Förderschulen tätig sind. Sie rücken in die Gruppe 2 mit hoher Priorität vor – bisher waren sie der dritten Gruppe mit erhöhter Priorität zugeordnet. In der Verordnung heißt es zur Begründung, die Anpassung der Impfpriorisierung solle eine zügige und sichere Umsetzung der Öffnungsstrategien der Länder im Hinblick auf die Kinderbetreuungseinrichtungen und Grundschulen ermöglichen. An der Impfpriorisierung für niedergelassene Ärztinnen und Ärzte ändert sich durch die Novelle nichts. Hier gilt weiterhin, was die CoronaImpfV vom 8. Februar vorgibt und das NRW-Gesundheitsministerium in einem Erlass für die Kreise und kreisfreien Städte dazu regelt ([siehe Corona-Praxisinformation vom 19. Februar](#)).

„Nur geschützte Lehrer und Erzieher können die Kinder langfristig und sicher betreuen. Insofern ist das Vorziehen dieser Gruppe bei der Corona-Schutzimpfung zu begrüßen. Gleichwohl muss dabei aber auch klar sein: Wegen der derzeit noch begrenzt zur Verfügung stehenden Impfstoffe kann sich dadurch der gesamte Impfprozess der Berechtigten mit höchster und hoher Priorität erheblich in die Länge ziehen“, sagt Dr. med. Frank Bergmann, Vorstandsvorsitzender der KV Nordrhein. „Wir halten in diesem Zusammenhang unsere Forderung nach einer zügigen Durchimpfung der Niedergelassenen im Rheinland uneingeschränkt aufrecht.“ Gerade wenn in Kürze auch in den Praxen gegen das Coronavirus geimpft werden sollte, müsse schließlich auch dort sichergestellt sein, dass vom medizinischen Personal kein Infektionsrisiko für die Impfwilligen ausgeht, so der KVNO-Chef.

Lehrer an weiterführenden Schulen sowie Beschäftigte in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe bleiben weiterhin in Gruppe 3 mit erhöhter Priorität.

Online-Umfrage zur Impfbereitschaft in Praxen verlängert

Die KV Nordrhein hat ihre Mitglieder-Befragung zur Impfbereitschaft der Praxen im Rahmen der Corona-Schutzimpfung um eine Woche verlängert. Sollten Sie bisher nicht an der Online-Befragung teilgenommen haben, haben Sie dazu noch bis kommenden Sonntag, 28. Februar, Gelegenheit – und zwar unter folgendem Link:

[Befragung zur Impfbereitschaft in den Vertragsarztpraxen in Nordrhein](#)



„Wir wollen mit der Umfrage möglichst alle Praxen erfassen, die grundsätzlich daran interessiert sind, SARS-CoV-2-Impfungen anzubieten. Mit ihrer Teilnahme helfen Sie uns, einen Überblick über die generelle Impfbereitschaft zu erlangen und den Impfstart in den Praxen so gut wie möglich vorzubereiten“, so



der KVNO-Vorstandsvorsitzende Dr. med. Frank Bergmann. Die Beantwortung des Fragebogens dauert nur wenige Minuten. Alle Angaben werden vertraulich behandelt und lediglich zur Kontaktaufnahme verwendet. Die Rahmenbedingungen für die Impfungen in den Praxen sollen in einer Rechtsverordnung des Bundesgesundheitsministeriums geregelt werden.

Veranstaltungstipp: Long-COVID – Folgeerkrankungen, Spätfolgen, Langzeitschäden

Das Institut für Qualität im Gesundheitswesen Nordrhein (IQN) – eine gemeinsame Einrichtung von KV Nordrhein und der Ärztekammer Nordrhein – lädt am 5. März zu einem Online-Seminar über Corona-Folgeerkrankungen ein. Fachexperten aus dem hausärztlichen Bereich, der Sportmedizin, Pneumologie, Neurologie und der Infektiologie stellen die bisherigen Erkenntnisse zu den Auswirkungen der COVID-19-Erkrankung vor.

IQN Online-Seminar „Long-Covid“

Informationsflyer mit Anmeldemöglichkeit sowie Link zur Veranstaltung



Häufige Fragen und Antworten

Ich gehöre laut NRW-Erlass zur Gruppe der impfberechtigten niedergelassenen Ärzte und würde mich gern mit dem Biontech/Pfizer-Vakzin impfen lassen. Besteht eine Wahlmöglichkeit?

Es besteht laut Impfverordnung kein Anspruch auf die Wahl des Impfstoffes. Alle Impfberechtigten bis 64 Jahre werden mit dem ausschließlich für diese Altersgruppe zugelassenen Astrazeneca-Vakzin geimpft. Impfberechtigte ab 65 Jahre werden mit den Impfstoffen von Biontech/Pfizer und Moderna geimpft.

Welcher Abrechnungsweg für Schnelltests (PoC-Antigentests) ist für Privatärzte vorgesehen?

Nach der Testverordnung können auch Privatärzte mit der KV Nordrhein Leistungen für die PoC-Tests abrechnen. Die Abrechnung erfolgt seit Anfang der Woche über das KVNO-Portal. Dazu ist eine vorherige Registrierung notwendig.

Weitere Fragen und Antworten rund um das Thema Corona und zur Corona-Schutzimpfung finden Sie auf [coronavirus.nrw](https://www.coronavirus.nrw) sowie auf [coronaimpfung.nrw](https://www.coronaimpfung.nrw).

Sie finden diese Praxisinformation auch online auf [coronavirus.nrw](https://www.coronavirus.nrw)